



## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Schwarz-Gold Telgte“. Die Karnevalsgesellschaft wurde am 13. Juli 1966 von den Mitgliedern der Kolpingfamilie Telgte gegründet. Der Verein ist unter VR 534 im Vereinsregister des Amtsgerichts Warendorf eingetragen. Sitz des Vereins ist Telgte.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Brauchtum und Heimat, auch durch Pflege eines bodenständigen, sauberen Karnevals.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen für die Bürger der Stadt Telgte, Auftritten bei karnevalistischen Veranstaltungen der Vereine in der Stadt Telgte, Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Exkursionen zur Intensivierung von Brauchtum und Förderung der Heimatpflege, Durchführung von Veranstaltungen mit sozialem Charakter, z. B. für die Senioren und Behinderten in der Stadt Telgte.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Ein- und Austritt

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das erweiterte Präsidium mit 2/3tel Mehrheit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied das Statut des Vereins an. Die Verpflichtung, Beiträge und Aufnahmegebühren zu zahlen, beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1) durch Tod,
- 2) durch Austritt,
- 3) durch Ausschluss.

Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Präsidium spätestens bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres per Einschreiben zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch das erweiterte Präsidium mit einer Mehrheit von 2/3 vorgenommen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft in dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.



## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge in Versammlungen zu stellen und dort das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Übertragung der Mitgliedschaftsrechte auf Dritte ist nicht möglich. Die Mitglieder haben die in der Generalversammlung festgesetzten Beiträge, die in Geld zu erbringen sind, Aufnahmegebühren und sonstige Leistungen jährlich im Voraus zu erbringen.

## § 5

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.04. eines jeden Jahres bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres.

## § 6

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Das geschäftsführende Präsidium
- 3) Das erweiterte Präsidium

Das geschäftsführende Präsidium besteht aus

- 1) dem Präsidenten,
- 2) dem Vizepräsidenten,
- 3) dem 1. Geschäftsführer,
- 4) dem 1. Narrensekretär.

Das erweiterte Präsidium besteht aus

- 1) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums,
- 2) dem 2. Geschäftsführer,
- 3) dem 2. Narrensekretär,
- 4) dem 1. Stallmeister,
- 5) dem 2. Stallmeister,
- 6) den 2 Beisitzern.

Geborene Mitglieder des erweiterten Präsidiums sind -während seiner Amtszeit und beginnend mit seiner Wahl- der Senatspräsident sowie der Prinz für das Jahr seiner Regentschaft, beginnend mit seiner Proklamation und endend am Tage vor Proklamation des Prinzen der neuen Session.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident allein.

Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt zwei Jahre; die Mitglieder werden im Wechsel gewählt.

# Statut der Karnevalsgesellschaft Schwarz-Gold Telgte e.V.



In den Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt:

- der Präsident,
- der 2. Geschäftsführer,
- der 1. Narrensekretär,
- der 1. Stallmeister,
- ein Beisitzer.

In den Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt:

- der Vizepräsident,
- der 1. Geschäftsführer,
- der 2. Narrensekretär,
- der 2. Stallmeister,
- ein Beisitzer.

Die Amtszeit eines entgegen diesem Modus gewählten Präsidiums-Mitgliedes beträgt ein Jahr.

Das geschäftsführende Präsidium ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Post- und Bankvollmacht erhalten der Präsident und der erste Geschäftsführer je einzeln.

## § 7 Generalversammlung

Zu der alljährlich stattfindenden Generalversammlung ist durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich einzuladen.

Der Generalversammlung obliegen:

- 1) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Präsidiums und des Berichtes der Kassenprüfer
- 2) Entlastung des geschäftsführenden und erweiterten Präsidiums
- 3) Wahl des neuen Präsidiums nach Maßgabe des § 6
- 4) Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Präsidium nicht angehören. Sie werden auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist unzulässig. Ein Kassenprüfer wird in den Jahren mit gerader Endziffer, der andere in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt.
- 5) Satzungsänderungen
- 6) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die schriftlich dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zugegangen sein müssen.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt. Der Präsident kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



## § 8

### Abstimmungen und Wahlen in den Mitgliederversammlungen

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Wahlen zum Präsidium erfolgen geheim, es sei denn, für eine Funktion ist nur eine Kandidatur angemeldet.

2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Anträgen auf Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums.

## § 9

### Protokollführung

Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 10

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Telgte zu, die es unmittelbar und ausschließlich einem Nachfolgeverein mit einem Vereinszweck im Sinne des § 2 zuzuführen hat, es ansonsten unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.